

STADTVERWALTUNG HOCKENHEIM

Benutzungsordnung für die Grillhütte im Dänischen Lager

1. Die Benutzung der Grillhütte darf nur für private oder vereinsinterne Zwecke erfolgen; **eine kommerzielle Nutzung ist nicht gestattet. Die Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt (Erhebung von Eintrittsgeldern, Spenden, Lose usw.) ist verboten und wäre ein Verstoß gegen das Gaststättenrecht (Ordnungswidrigkeit).**
2. Die **Benutzungsdauer** gilt für die Zeit von **12.⁰⁰ Uhr (Belegungstag)** bis **11.⁰⁰ Uhr** am darauffolgenden Tag. Die Schlüsselübergabe erfolgt jeweils um **12.⁰⁰ Uhr** an der Grillhütte Hockenheim nach Abnahme eines Beauftragten der Stadt Hockenheim.
3. Das **Mietverhältnis** kann fristlos gekündigt werden. Das gilt insbesondere, wenn der Benutzer oder dessen Gäste, Beauftragte etc. Gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen.
4. Sollte der Benutzer den vereinbarten Termin nicht wahrnehmen können, so ist dies der Stadtverwaltung mindestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich mitzuteilen.
5. Die Grillhütte wird auch an Bürger und Vereine der Verwaltungsgemeinschaft vermietet. Eine Weiter- bzw. Untervermietung der Grillhütte durch den Benutzer ist nicht zulässig.
6. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass die Anlage pfleglich behandelt wird. **Er haftet für die während der Mietzeit an der Grillhütte entstandenen Schäden, die von ihm oder den übrigen Benutzern verursacht werden.**
7. Der Antragsteller stellt die Stadtverwaltung Hockenheim von allen Schadensersatzansprüchen frei, die sich für ihn oder andere Teilnehmer während der Nutzung der Anlage ergeben.
8. **Die Verwendung von Einweggeschirr und –besteck ist unzulässig.**
9. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass
 - a) zum Feuermachen nur die dafür vorgesehene Feuerstellen benutzt wird
 - b) zum Grillen im Innenbereich nur der Elektrogrill verwendet wird und der Außen-grill ausschließlich mit Holzkohle befeuert wird, auf keinen Fall aber mit flüssigen Brennstoffen,
 - c) die Benutzung der in der Grillhütte installierten Wasseranschlüsse auf das notwendige Maß beschränkt wird,
 - d) das Besteck und Geschirr **unversehrt und sauber** wieder in die dafür vorgesehene Regale unterzubringen ist,
 - e) die **Bedienungsanleitung** für die **Geschirrspülmaschine unbedingt** zu beachten und die Geschirrspülmaschine pfleglich zu behandeln ist,
 - f) Abfälle und Unrat ordnungsgemäß getrennt in den vorhandenen Containern entsorgt werden,
 - g) beim Verlassen der Anlage in den Feuerstellen keine Glut oder Asche mehr vorhanden ist,
 - h) beim Verlassen der Grillhütte die Fenster und die Türen abgeschlossen sind,

- i) die Grillhütte **spätestens** am nächsten Vormittag **bis 11.⁰⁰ Uhr gereinigt und in sauberem Zustand** wieder übergeben wird, die Reinigungs-Utensilien sind mitzubringen,
- j) die in der Anlage vorhandenen Feuerlöscher nur im Notfall benutzt werden,
- k) der **Holzboden** nur **trocken** gesäubert wird. Bei Bedarf kann mit einem feuchten gut ausgewrungenen Tuch gewischt werden. Verwenden Sie hierzu nur klares Wasser ohne Zusatz von Reinigungsmittel.
- l) die vorhandene gesamte sichtbare, gehobelte, Holzkonstruktion (Wand- und Dachflächen) sowie die Thekenanlagen nicht beklebt und nicht mit Klammern und Nägeln versehen werden.

10. Das Befahren der Anlage mit Fahrzeugen aller Art ist nicht erlaubt.

11. Die Benutzer der Grillhütte haben dafür zu sorgen, dass die Bewohner der angrenzenden Wohngebiete in ihrer Nachtruhe nicht gestört bzw. durch Lärm belästigt werden.

12. Der Polizei und den bevollmächtigten Bediensteten der Stadtverwaltung ist jederzeit Zutritt zu allen in Anspruch genommenen Räumen zu gewähren (Hausrecht). Die Stadtverwaltung behält sich das Recht vor, die Veranstaltung bei Nichteinhaltung der Benutzungsordnung sofort zu schließen.

13. Das Entgelt für die Benutzung der Grillhütte beträgt

- a) **je Tag** **150,00 €**

Schulklassen **in Begleitung eines Lehrers** erhalten **50 %** Ermäßigung.

Das Entgelt ist mit der Rechnungsstellung fällig.

- b) Als **Kaution** wird ein Betrag von **150,00 €** als Sicherheit für die Schlüsselrückgabe, evtl. aufgetretenen Beschädigungen und **evtl. notwendiger Reinigungsersatzleistungen** erhoben. Nach der Abnahme durch einen Beauftragten der Stadt Hockenheim wird die Kaution **nach Abzug der verbrauchten Stromkosten** zurückerstattet, wenn keine Beanstandungen aufgetreten sind.
- c) Der Antragsteller hat den durch die Benutzung entstehenden Stromaufwand zu tragen; dazu wurde ein Stromzähler installiert, der bei der Abnahme durch den Beauftragten der Stadt abgelesen wird.

14. Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen behält sich die Stadt Hockenheim vor,

a) eine Konventionalstrafe von bis zu 2.500,00 € auszusprechen

b) eine erneute Vergabe der Grillhütte an den gleichen Antragsteller, bzw. die gleiche Gruppe für die Zukunft abzulehnen.

15. Der Innenraum der Grillhütte ist höchstens für den Aufenthalt einer Besucherzahl von bis zu 199 Personen zugelassen.

16. Die vorstehend rot gekennzeichneten Änderungen treten mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft

Hockenheim, den 30.09.2015

Dieter Gummer. Oberbürgermeister